

Beschluss des Landrats vom 21.03.2019

Nr. 2562

4. Totalrevision Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung; neu Gesetz über die Förderung des Wohneigentums und des gemeinnützigen Wohnungsbaus (Wohneigentums- und Wohnbaufördergesetzgebung, WBFG)

2019/105; Protokoll: mko

Kommissionspräsidentin **Rahel Bänziger** (Grüne) führt aus, dass das Baselbieter Stimmvolk im Februar 2014 die formulierte Verfassungsinitiative «Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums und des gemeinnützigen Wohnungsbaus» angenommen hatte. Im § 106a wurden einige Bestimmungen neu aufgenommen, die es nötig machen, die geltende Gesetzgebung zur Wohnbau- und Eigentumsförderung anzupassen. Diese Anpassungen liegen hiermit vor. Als Erstes soll der Kreis der Begünstigten für die Bausparbeiträge mittels Einkommens- und Vermögenslimiten eingeschränkt werden. Weiter sollen die Zusatzverbilligungen analog zum Bund auslaufen. Als Zweites soll der gemeinnützige Wohnungsbau stärker gefördert und finanziell unterstützt werden.

Der Kanton hat in den vergangenen Jahren jährlich rund CHF 0,5 Mio. ausgegeben (Bausparprämie, Zusatzverbilligungen etc.). Neu sollen sich die Kosten auf CHF 1.5 Mio. belaufen. Bisher wurden die Massnahmen über einen speziellen Fonds zur Förderung des Wohnungsbaus finanziert. Seit 2017 erfolgt die Finanzierung vollumfänglich zulasten der neu zu schaffenden Spezialfinanzierung «Wohnbauförderung» und wird somit direkt der Erfolgsrechnung belastet.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Gesetzesänderung zuzustimmen.

In der Kommission war das Eintreten auf die Vorlage bestritten. Sie ist sich einig, dass die Gesetzesrevision den Anliegen der zwei unterschiedlichen Parteien nicht entspricht. Das liegt aber ausdrücklich nicht an der Qualität der Vorlage, die als gut erachtet wurde, sondern an den verschiedenen politischen Standpunkten und Erwartungen, die zum Teil unvereinbar sind. Diese Haltung wurde bereits im Vorfeld in den Vernehmlassungsantworten klar. Der einen Seite geht die Wohnbauförderung zu wenig weit: Knapp CHF 5'000.- Bausparprämie werden angesichts der heutigen Immobilienpreise als viel zu gering erachtet. Der anderen Seite geht die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus zu wenig weit. Sie entgegnete zudem, dass die bisherige Wohnbauförderung mittels Bausparprämie nicht den gewünschten Erfolg gehabt habe. Es wurde deutlich, dass es in diesem Spannungsfeld der politischen Meinungen sehr schwierig ist, ein für alle zufriedenstellendes Gesetz zu formulieren. Die Direktion erklärte, dass sie einen Verfassungsauftrag umzusetzen habe, wobei es darum geht, zusätzliche Anreize zur Förderung des Wohneigentums und des gemeinnützigen Wohnungsbaus zu setzen. Die angestrebte Wirkung der Instrumente ist laut der Direktion jene, dass sie angewendet werden. Eine Vorgabe über die effektive Wirkung der Instrumente existiert nicht.

Anstatt das Gesetz in mehreren Sitzungen zu behandeln und mit vielen äusserst knappen Entscheiden zu verabschieden, die dann bei der Landratsdiskussion nochmals alle auf das Tapet kämen und wiederum zu ellenlangen, schwierigen Diskussionen führen würden, entschloss sich die Kommission zu einem pragmatischen Vorgehen. Nach eingehender Diskussion sprach sich die VGK einstimmig für ein Nichteintreten auf die Vorlage aus und beantragt dies entsprechend auch dem Landrat. Dieses Vorgehen ist bei diesem Geschäft möglich und gefährdet die Sache nicht, denn es besteht mit der angenommenen Initiative ein Verfassungsauftrag, der umgesetzt werden muss – in diesem Fall mit einer anderen Vorlage. Die Kommission ist sich bewusst, dass dieser Prozess viel Zeit und Kompromissbereitschaft erfordern wird. Vermutlich wäre es sogar sinnvoll, einen kreativen Gesetzgebungsprozess in die Wege zu leiten – allenfalls mit Hilfe eines Runden Tisches.

Im Falle einer Ablehnung des Nichteintretensantrags regt die Kommission an, die Vorlage an die VGK zurück zu überweisen. Die Behandlung der mit dieser Vorlage eng verbundenen nicht-formulierten Initiative «Wohnen für alle» wird bis auf Weiteres ausgesetzt.

Die VGK beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen Nichteintreten auf die Vorlage.

– *Eintretensdebatte*

Regierungsrat **Thomas Weber** (SVP) ergänzt, dass § 106a der Kantonsverfassung unter anderem stipuliert, dass Energiefördermassnahmen zu ergreifen seien. Dies erfolgte im Rahmen der Vorlage mit dem Titel «Energieförderprogramm Baselbieter Energiepaket: Anschlussfinanzierung nach Ablauf Verpflichtungskredit 2009/200», die im Moment in Vernehmlassung ist. Diese Vorlage wäre von einem heutigen Nichteintretensbeschluss nicht tangiert. Ebenfalls nicht tangiert wäre wie gehört der Verfassungsauftrag als solcher. Es braucht logischerweise eine relativ starke Kompromissbereitschaft, weil die beiden Seiten, sich alles andere als einig sind – was bereits die Vernehmlassung gezeigt hat. So lange die eine Seite darauf beharrt, dass alles Geld – unabhängig vom Verfassungstext – in den selbstgenutzten Wohnungsbau gesteckt werden soll, und die andere Seite dasselbe für den gemeinnützigen Wohnungsbau fordert, solange wird die Verwaltung keine Vorlage bringen. Das Nichteintreten lässt jedoch weder Geld verfallen noch wird der Verfassungsauftrag auf die Seite gewischt. Es geht vielmehr um eine Aufforderung an alle, aufeinander zuzugehen und einen Kompromiss im Lauf der nächsten Jahre anzustreben, allenfalls auch mit einem Runden Tisch. Anschliessend kann erneut eine Vorlage gebracht werden, die dann mehrheitsfähig wäre.

://: Mit 60:0 Stimmen folgt der Landrat dem Kommissionsantrag und tritt nicht auf die Vorlage ein.
